

Von: [REDACTED]
[REDACTED]@fragdenstaat.de>

An: [REDACTED]@mwg.rlp.de>

Gesendet am: [REDACTED]

Betreff: [REDACTED]
[REDACTED] Unterstützung für psychisc [REDACTED]

Guten Tag, sehr geehrte [REDACTED]

aus Ihrer Antwort von heute kann ich leider nichts erkennen, was meine Frage beantwortet.
Sie haben lediglich die Zuständigkeiten aufgezählt.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass weder die Arbeit von Kreisverwaltungen, SpDi etc. irgend einen positiven Effekt auf die Verbesserung der Lebenssituation psychisch Erkrankter haben.

Ich möchte von Ihnen wissen, welche Instrumente stehen den zuständigen Behörden zur Verfügung, die Lebenssituation von psychisch Erkrankten zu verbessern?

Meine Erfahrung mit den in Frage stehenden Behörden: Ablochen, Abheften, Ablegen.

Da Sie mir über dieses Portal und nicht postalisch an meine Anschrift geantwortet haben, interessiert es mich, zu welchem Zweck meine Anschrift zur Beantwortung notwendig war (Stichwort: Datenschutz - Datensparsamkeit). Ich habe eine allgemeine Frage gestellt und keine personenspezifische Angelegenheit angesprochen.

Vielen Dank schon jetzt für Ihre vollständige Antworten.

Freundliche Grüße
[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]
Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/[REDACTED])

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

[REDACTED]

Per elektronischer Kommunikation

[REDACTED]

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

[REDACTED]

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom [REDACTED], in der Sie weitere Auskunft zu Ihrer früheren Anfrage vom [REDACTED] nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

In Ihrer ersten Anfrage erbatn Sie folgende Information:

„Teilen Sie mir bitte mit, welche Maßnahmen der Unterbringungsbehörde zur Verfügung stehen, um die Lebenssituation psychisch Kranker nachhaltig zu verbessern.“

Diese Frage sahen Sie mit meinem Schreiben Antwort nicht beantwortet und möchten nun Folgendes wissen: „Welche Instrumente stehen den zuständigen Behörden zur Verfügung, die Lebenssituation von psychisch Erkrankten zu verbessern?“

Zunächst noch einmal zu Ihrer ersten Anfrage. Wie bereits dargelegt, ist die Aufgabe der Unterbringungsbehörde die Einleitung und Durchführung von Unterbringungsverfahren gemäß dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (Psych-

KHG). Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation psychisch erkrankter Menschen stehen der Unterbringungsbehörde in eigener Zuständigkeit damit nicht zur Verfügung.

Für Maßnahmen, insbesondere die Behandlung, während der Unterbringung ist das jeweilige Krankenhaus zuständig. Während der Unterbringung besteht ein Anspruch auf Behandlung, die der Wiederherstellung der Selbstbestimmung, der Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Vorbereitung einer ambulanten Weiterbehandlung dient.

Sehr geehrte [REDACTED] welche Maßnahmen im konkreten Fall außerhalb der Unterbringung zur nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation psychisch erkrankter Menschen angezeigt und möglich sind, hängt vom Einzelfall und auch vom Willen der oder des Betroffenen ab. Ein wichtiger Baustein können hier die Tätigkeiten der bereits benannten kommunalen Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) sein.

Der SpDi hat gemäß dem § 5 Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) die Aufgabe, Hilfe und Unterstützung für psychisch erkrankte Personen sowie Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Erkrankung vorliegen, und deren Angehörigen anzubieten. Dazu kann der SpDi Beratungsgespräche als Instrument nutzen, bei denen Hilfe- und Unterstützungsbedarfe adressiert und ggf. Hilfen zur Behandlung und psychosozialen Betreuung vermittelt werden können. In diesem Rahmen sollen die SpDi auch darauf hinwirken, dass betroffene Personen etwaige Ansprüche nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung) geltend machen. Der SpDi kann in diesem Sinne auch über Angebote des jeweiligen Gemeindepsychiatrischen Verbunds nach § 4 PsychKHG aufklären, die je nach Angebot vor Ort die Bereiche Wohnen, Arbeit, und Teilhabe am Sozialleben umfassen. Die Beratung durch den SpDi kann auch aufsuchend erfolgen. Es ist zu beachten, dass das Angebot an den Wünschen und an der individuellen Lebenssituation der psychisch erkrankten Person auszurichten ist. Ihr Wille und ihre Freiheit, Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen, sind zu respektieren und zu fördern.

Darüber hinaus kann der SpDi das Instrument der Schutzmaßnahmen nach den §§ 8 bis 10 des PsychKHG ergreifen. Hierzu gehört insbesondere die aufsuchende Beratung und ärztliche oder psychotherapeutische Untersuchung, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass eine Person psychisch erkrankt ist und ihre Gesundheit, ihr Leben oder andere eigene bedeutende Rechtsgüter oder bedeutende Rechtsgüter Dritter zu gefährden droht. Zudem kann der SpDi an Maßnahmen im Rahmen von Unterbringungen nach den §§ 11 bis 30 des PsychKHG beteiligt werden. Er kann etwa über die Unterbringung informiert werden, ggf. eine vorläufige Unterbringung vollstrecken und ggf. Angehörige über eine vorläufige Unterbringung informieren. Bei einer Unterbringung informiert das Krankenhaus gemäß § 29 Abs. 2 PsychKHG den SpDi über die bevorstehende Entlassung, sofern im Anschluss so genannte „Nachgehende Hilfen“ nach § 30 PsychKHG notwendig sind. In diesem Rahmen, wirkt der SpDi gemeinsam mit dem Krankenhaus in Abstimmung mit der betroffenen Person darauf hin, dass nach der Entlassung die erforderliche tagesklinische oder ambulante Weiterbehandlung der betroffenen Person erfolgt. Weitere Hilfen sind in den Bereichen Wohnen, Arbeit sowie Teilhabe am Sozialleben anzubieten bzw. zu vermitteln.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Unterbringungen nach dem PsychKHG immer das letzte Mittel sind und der Gefahrenabwehr dienen. Dabei wird großer Wert auf eine umfassende Behandlung und dauerhafte Anbindung des Betroffenen an die psychiatrische Versorgung gelegt. Nicht in allen Fällen gelingt dies. Für solche Fälle gibt es z.B. auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Betreuung und ggf. Unterbringung nach dem BGB.

Auf Ihre Nachfrage, aus welchem Grund die Offenlegung Ihrer Postanschrift erforderlich gewesen sei, wenn die Beantwortung doch auf dem elektronischen Wege erfolgt sei, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für die Gewährung eines beantragten Informationszugangs (§§ 2 Abs. 2, 11 ff LTranspG) ist zwingende Voraussetzung, dass die formellen Anforderungen an einen entsprechenden Informationsantrag erfüllt sind. Hierzu ist nach der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 2 LTranspG u.a. erforderlich, dass die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennbar ist. Für diese erforderliche Identitätsfeststellung ist nicht nur der Name der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlich, sondern

daneben auch die Angabe der Wohnanschrift. Das Erfordernis der Benennung der Anschrift ergibt sich aus Nr. 11.2.1. der Verwaltungsvorschrift zum LTranspG (VV-LTranspG). Ob die Beantwortung der Anfrage auf dem elektronischen Weg erfolgt (was bei Anfragen über FragdenStaat oder bei Anfragen per E-Mail immer der Fall ist) oder nicht, spielt insoweit keine Rolle.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

